



Rat der
Europäischen Union

153016/EU XXVII. GP
Eingelangt am 12/09/23

Brüssel, den 5. September 2023
(OR. en, es)

12602/23

POLGEN 118
AG 90

VERMERK

Absender: Spanien
vom 17. August 2023
Empfänger: Delegationen
Betr.: Antrag Spaniens auf Änderung der Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

Die Delegationen erhalten in der Anlage einen Vermerk der spanischen Delegation zu einem Vorschlag zur Änderung der Verordnung Nr. 1 im Hinblick auf die Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) am 19. September 2023.

12602/23

am/KWO/rp

1

GIP.COORD

DE

ANLAGE 1

Am 17. August 2023 ersuchte die spanische Regierung den Vorsitz des Rates der EU um Einleitung des Verfahrens zur Änderung der Verordnung Nr. 1/1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die EU, um Katalanisch, Baskisch und Galicisch – spanische Sprachen, die Amtssprachen Spaniens sind und gemäß Artikel 55 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union als kooffizielle Sprachen anerkannt werden – in die Sprachenregelung der EU aufzunehmen.

Der Vorschlag zur Änderung der Verordnung Nr. 1/1958 ist nachstehend zu finden.

REGIERUNG
SPANIENS

MINISTERIUM
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN, DIE EUROPÄISCHE
UNION
UND ZUSAMMENARBEIT

IM 009422 2023
17. August 2023

STÄNDIGE VERTRETUNG
SPANIENS BEI DER EU
BRÜSSEL
AUSGANG

Datum 17. AUGUST 2023

A25 93739

An: Vorsitz des Rates der Europäischen Union

Madrid, den 17. August 2023

Hiermit wird der Beschluss der spanischen Regierung bekanntgegeben, den Rat zu ersuchen, Katalanisch, Baskisch und Galicisch – spanische Sprachen, die neben Kastilisch Amtssprachen Spaniens sind – in die Sprachenregelung der Europäischen Union aufzunehmen, indem die Verordnung Nr. 1 (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 358) zur Regelung der Sprachenfrage im Einklang mit Artikel 342 der Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unbeschadet der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union geändert wird.

Es wäre zu begrüßen, wenn das für diese Änderung bestehende Verfahren im Rat eingeleitet würde und wenn die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) am 19. September 2023 aufgenommen werden könnte.

Ferner wird gebeten, regelmäßig über Fortschritte in dieser Angelegenheit zu informieren.

(Schlussformel)

José Manuel Albares Bueno
Minister für Auswärtige Angelegenheiten, die Europäische Union
und Zusammenarbeit

Kopie an: Fr. Thérèse Blanchet, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

SICHERER VERIFIKATIONSCODE (CSV): GEN-6d42-7d1a-dbc3-64b5-3d69-c087-6e6c-5eff
VALIDATIONSADRESSE: <https://sede.administracion.gob.es/pagSedeFront/servicios/consultaCSV.htm>
UNTERZEICHNER(1): JOSÉ MANUEL ALBARES BUENO / DATUM: 17. August 2023 06:47 / Keine spezifische Aktion

ANLAGE 2

VERORDNUNG Nr. 1

zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf Artikel ~~217 des Vertrages~~**342 AEUV**, nach dem die Regelung der Sprachenfrage für die Organe der Gemeinschaft unbeschadet der Verfahrensordnung des Gerichtshofes vom Rat einstimmig getroffen wird;

in der Erwägung, dass jede der vier Sprachen, in denen der Vertrag abgefasst ist, in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Amtssprache ist;

in der Erwägung, dass die Verträge im Einklang mit Artikel 55 Absatz 2 EUV in die katalanische, die baskische und die galicische Sprache übersetzt wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Amtssprachen und die Arbeitssprachen der Organe der Union sind **Baskisch**, Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, **Galicisch**, Griechisch, Irisch, Italienisch, **Katalanisch**, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.

Artikel 2

Schriftstücke, die ein Mitgliedstaat oder eine der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaates unterstehende Person an Organe der Gemeinschaft richtet, können nach Wahl des Absenders in einer der Amtssprachen abgefasst werden. Die Antwort ist in derselben Sprache zu erteilen.

Artikel 3

Schriftstücke, die ein Organ der Gemeinschaft an einen Mitgliedstaat oder an eine der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaates unterstehende Person richtet, sind in der Sprache dieses Staates abzufassen.

Artikel 4

Verordnungen und andere Schriftstücke von allgemeiner Geltung werden in den Amtssprachen abgefasst.

Artikel 5

Das Amtsblatt der Europäischen Union erscheint in den Amtssprachen.

Artikel 6

Die Organe der Gemeinschaft können in ihren Geschäftsordnungen festlegen, wie diese Regelung der Sprachenfrage im einzelnen anzuwenden ist.

Artikel 7

Die Sprachenfrage für das Verfahren des Gerichtshofes wird in dessen Verfahrensordnung geregelt.

Artikel 8

Hat ein Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen, so bestimmt sich der Gebrauch der Sprache auf Antrag dieses Staates nach den auf seinem Recht beruhenden allgemeinen Regeln.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.